S 8 AS 695/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 695/21 ER
Datum	18.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1302/21 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antragsgegner trÃ¤gt zwei Drittel der auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren.

Â

GrÃ¼nde

Â

ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung ist der Berichterstatter als Einzelrichter gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da das Beschwerdeverfahren durch die jeweils einseitigen ErledigungserklÃ¤rungen der Beteiligten vom 05.11.2021 und 15.11.2021, die in gerichtskostenprivilegierten Verfahren (Â§ 183 SGG) wie BeschwerderÃ¼cknahmen wirken (vgl. BSG Beschluss vom 29.12.2005, B 7a AL 192/05 B, juris Rn. 6), erledigt ist. Die Regelung des Â§ 155 SGG gilt entsprechend auch im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 155 Rn. 6).

Â

Der Senat entscheidet Ã¼ber den Kostenantrag des Antragstellers durch Beschluss, wenn das Verfahren â□□ wie hier durch die ErledigungserklÃ¤rungen bzw. RÃ¼cknahmen der Beschwerden â□□ anders als durch eine Entscheidung beendet wird, Â§ 193 Abs. 1 S. 3 SGG (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 193 Rn. 2d). Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung war Ã¼ber die Kostentragung fÃ¼r beide Beschwerden gemeinsam zu entscheiden. FÃ¼r diese Handhabe spricht maÃ□gebend, dass es sich letztlich um ein einheitliches sozialgerichtliches Verfahren handelt, das sich auf denselben Beschluss bezieht.

Â

Die Entscheidung ergeht als Kostengrundentscheidung nach pflichtgemÃ¤Ã□em, richterlichem Ermessen. Sie orientiert sich regelmÃ¤Ã□ig an den Erfolgsaussichten der Hauptsache. Hiernach wird es in der Regel der Billigkeit entsprechen, wenn derjenige die Kosten soweit zu erstatten hat, wie er im Verfahren voraussichtlich unterlegen wÃ¤re (BSG Beschluss vom 24.05.1991, 7 RAR 2/91). Dabei darf das Gericht die Sache nach Erledigung in der Hauptsache nicht mehr bis zur Entscheidungsreife in der Hauptsache aufklÃ¤ren (B. Schmidt, a.a.O., Rn. 13d).

Â

Gemessen an diesen Vorgaben entspricht es der Billigkeit, dem Antragsgegner â□□ wie auch schon im erstinstanzlichen Verfahren â□□ zwei Drittel der auÃ□ergerichtlichen Kosten des Antragstellers aufzuerlegen. Dies entspricht den Erfolgsaussichten der jeweils eingelegten Beschwerden. FÃ¼r die einstweilige GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 09.08.2021 bis zum 06.10.2021, also etwa zwei Drittel des streitigen Zeitraums, spricht die Regelung des Â§ 43 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ Allgemeiner Teil (SGB I). Besteht danach ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren LeistungstrÃ¤gern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene LeistungstrÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen bestimmt. Bereits hiernach war der Antragsgegner zur vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II verpflichtet. Auf der anderen Seite wÃ¤re der Antragsteller mit seinem Begehren, vorlÃ¤ufige Leistungen auch fÃ¼r den Zeitraum vom 07.07.2021 bis 08.08.2021 zu erhalten, unterlegen gewesen. Der Senat verweist insoweit auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in seinem Beschluss vom 20.08.2021 und macht sie sich zu Eigen (Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG). Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren â□□ auch nach Hinweis des Senats â□□ keine Argumente genannt, die Anlass fÃ¼r eine andere Beurteilung bieten wÃ¼rden.

Â

Die Kostenentscheidung des Sozialgerichts im Beschluss vom 20.08.2021 bleibt von dieser Entscheidung unberÃ¼hrt.

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 14.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024